

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 5. Juli 1974

16. Stück

- 23.** Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestlegung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.
24. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Festlegung näherer Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln.
25. Kundmachung: 9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967; Druckfehlerberichtigung.

23.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. Juni 1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgelegt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 232, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBL für Wien Nr. 1/1973, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBL für Wien Nr. 6/1974, wird abgeändert wie folgt:

Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als zumutbare Wohnungsaufwandbelastung ist jener Teil des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Abs. 1 Z. 13 WBF 1968) anzusehen, der wie folgt zu ermitteln ist:

- a) Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 2400 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 4000 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person vergrößert sich der Freibetrag um jeweils 1200 S.

Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

1. Einkommensstufe	6 v. H.
2. Einkommensstufe	10 v. H.
3. Einkommensstufe	15 v. H.
4. Einkommensstufe	21 v. H.
5. Einkommensstufe	28 v. H.
6. Einkommensstufe	36 v. H.

7. Einkommensstufe	45 v. H.
8. Einkommensstufe	55 v. H.
9. Einkommensstufe	66 v. H.
10. Einkommensstufe	78 v. H.

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 600 S und bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 700 S; für jede weitere Person vergrößert sich die Einkommensstufe um 50 S.

- b) Die Einstufung erfolgt bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter oder ein Ehepartner das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, in der Weise, daß der an Hand der Familiengröße ermittelte Freibetrag gemäß lit. a um 1200 S und die ermittelte Einkommensstufe um 50 S vermehrt werden.
- c) Übersteigt das Einkommen die Summe von zehn Einkommensstufen, so gebührt keine Wohnbeihilfe.
- d) Der jeweils letzte im laufenden Jahr zusammentretende Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien hat der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den Anpassungsfaktor, der in der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung jedes Jahr nach § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Verordnung enthalten ist, eine Empfehlung über die Neufestsetzung der Beträge gemäß lit. a für das kommende Jahr vorzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

24.**Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. Juni 1974, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden**

Auf Grund des § 11 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 232, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 2/1973, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden, wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter oder ein Ehepartner das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, sowie in Fällen sozialer Härte tritt anstelle der Eigenmittel ein Darlehen aus Förderungsmitteln (Eigenmittelersatzdarlehen), sofern die Aufbringung der Eigenmittel unter Berücksichtigung des Familieneinkommens, der Anzahl der Familienmitglieder und der sich daraus ergebenden angemessenen Wohnungsgröße das zumutbare Ausmaß übersteigt.“

2. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Fall sozialer Härte ist dann gegeben, wenn eine außerordentliche wirtschaftliche Belastung aus familiären oder beruflichen Gründen oder wegen Krankheit des Förderungswerbers besteht. Eine außerordentliche wirtschaftliche Belastung liegt dann vor, wenn das Familieneinkommen nicht höher ist als zehn Einkommensstufen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972 über die Gewährung von Wohnbeihilfen, LGBl. für Wien Nr. 1/1973, in der geltenden Fassung.“

3. Der letzte Satz des § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„Bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter oder ein Ehepartner das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie Unver-

heirateten, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die vorstehenden Nutzflächenbeschränkungen keine Anwendung zu finden.“

4. Der § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Für die Ermittlung des zumutbaren Ausmaßes im Sinne des Abs. 1 sind die Einkommensstufen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972 über die Gewährung von Wohnbeihilfen, LGBl. für Wien Nr. 1/1973 in der geltenden Fassung, heranzuziehen. Der Förderungswerber, dessen Familieneinkommen mehr als vier Einkommensstufen ausmacht, hat bis zur sechsten Einkommensstufe das Zehnfache, bis zur achten Einkommensstufe das Fünfzehnfache und bis zur zehnten Einkommensstufe das Zwanzigfache des sich aus diesem Einkommen ergebenden monatlichen zumutbaren Wohnungsaufwandes aufzubringen. Bei Einkommen bis zu vier Einkommensstufen ist für den gesamten Eigenmittelanteil im Sinne des Abs. 3 ein Eigenmittelersatzdarlehen zu gewähren. Bei Einkommen, die über zehn Einkommensstufen liegen, gebührt kein Eigenmittelersatzdarlehen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

25.**Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 26. Juni 1974 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, GBl. der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien wird kundgemacht:

Im Art. I der 9. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1974, hat die Bezeichnung der auf die Z. 4 folgenden Bestimmung statt „Z. 6“ richtig „Z. 5“ zu lauten. Ferner hat es in dieser Bestimmung statt „Z. 8“ richtig „Z. 4“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

Gratz